

Anlage II

zur Rahmen-Dienstvereinbarung Einführung einer multifunktionalen Chipkarte vom 04.07.2002

Nutzung der Karte als Bezahlmedium in Verkaufsstellen der Zentralküche

I. Einführung des bargeldlosen Zahlungssystems

1. In der Mensa

Das bisherige Verfahren mit Essen- und Zusatzmarken wird durch das neue Zahlungssystem ersetzt. Die Bediensteten werten ihre Chipkarten an Aufwertautomaten mit Banknoten auf. An den Kassenstationen der Mensaspeisenausgabe erfolgt die Abbuchung von der Karte.

Das bargeldlose Zahlungssystem soll den Bediensteten ab 02.12.2002 zur Verfügung stehen. Ab diesem Datum wird der Verkauf von Essen- und Zusatzmarken eingestellt.

Vor dem 02.12.2002 gekaufte Essen- und Zusatzmarken werden an allen Kassenstationen der Mensa bis zum 31.12.2002 akzeptiert. Ab dem 01.01.2003 werden die Wertmarken wie Bargeld an der Bargeldkasse unter Berücksichtigung des Bedienstetentarifs behandelt. Ab dem 01.04.2003 verlieren die Wertmarken ihre Gültigkeit.

Nicht benötigte Wertmarken werden nicht in Bargeld rückgetauscht.

2. Kuchenverkaufsstand in der Mensa und Personal-Cafeteria

Beide Verkaufsbereiche werden in das bargeldlose Zahlungssystem mit einbezogen.

II. Preise und Abrechnung

1. Speisen- und Getränkeangebot in der Mensa

Bei der Mensapreisstellung kommen unterschiedliche Preislisten zum Ansatz (Studierende, Bedienstete, Gäste).

Für Bedienstete gelten die mit dem Personalrat vereinbarten Bedienstetenpreise.

Die Barzahlung ist nur an einer bestimmten Kassenstation möglich.

2. Bezahlverfahren beim Kuchenverkaufsstand der Mensa und in der Personal-Cafeteria

Es gelten die mit dem Personalrat verhandelten Preise. Bei diesen Verkaufsstellen kann sowohl mit der Chipkarte als auch mit Bargeld bei gleicher Preisstellung gezahlt werden.

III. Umgang mit Kartenguthaben

1. Kartenguthaben bei Verlust der Karte

Bei Verlust der Karte durch Diebstahl, Verlegen oder Vergessen besteht **auf Antrag** Anspruch auf Rückzahlung des Guthabens oder Umbuchung des Saldos auf eine Ersatzkarte **gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-€.**

2. Kartenguthaben auf defekten Karten

Guthaben auf Karten können über die Saldenrückverfolgung in Verbindung mit der Karten-Nr. festgestellt werden. Inhaber/innen von nachweislich defekten Karten erhalten ihr Kartenguthaben zurück, soweit sie mit der Saldenrückverfolgung einverstanden sind. Da die Saldenrückverfolgung nur durch wenige autorisierte Bedienstete der Zentralküchenverwaltung vorgenommen werden darf, besteht kein Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung, sondern ist für die entsprechende Bearbeitung ein Termin mit der Zentralküche abzustimmen.

3. Kartenguthaben bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Bedienstete, die absehbar aus dem Dienst scheiden, tragen selbst dafür Sorge, ihr Guthaben rechtzeitig aufzubrauchen. Wo dies nicht möglich ist, wird auf Antrag das Restguthaben erstattet, sofern es mehr als 1,-- € beträgt.

IV. Kartenaufwertung

1. Standorte

Zur Aufwertung der Chipkarten stehen folgende Selbstbedienungs-Aufwerter zur Verfügung:

- a) 2 Aufwerter im Foyer der Mensa
- b) 1 Aufwerter im Mensa-Free-Flow nahe der Kassenschleuse (rollstuhlfahrgerechte Anbringung)
- c) 1 Aufwerter in der Personal-Cafeteria

2. Betriebszeiten

Aus Gründen der Sicherheit werden die Kartenaufwerter nur zu folgenden Zeiten auf Betrieb geschaltet:

- a) Aufwerter im Mensafoyer: montags bis freitags (Feiertage ausgenommen)
von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr
- b) Aufwerter im Mensa-Free-Flow: montags bis freitags
von 11:30 Uhr bis 14:15 Uhr und
samstags/sonntags/feiertags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- c) Aufwerter in der Personal-Cafeteria: montags bis freitags (Feiertage ausgenommen) während der Betriebszeiten der Personalcafeteria

3. Anwendung

Die Karteninhaber/innen werten ihre Karten selbst an den Aufwertern auf (SB-Geräte mit Benutzerführung auf Display). Banknoten zu 5, 10, 20 und 50 Euro werden angenommen.

Die Karten können auf maximal 80 Euro aufgewertet werden.

Das Aufladen mittels EC-Karte oder sonstiger Geldkarten ist nicht möglich.

V. Datenschutz

Gemäß der Rahmen-Dienstvereinbarung werden die Belange des Datenschutzes beachtet.

In Kassenberichten (Umsatzauswertungen, Nachfragestatistiken u. ä.) werden keine personenbezogenen Daten einzelner Verpflegungsteilnehmer/Innen aufgeführt.

Lediglich bei einer durch die Karteninhaber geforderten Saldenrückverfolgung (vergl. Abschnitt III, Pkt. 2.) dürfen personenbezogene Daten eingesehen werden. Die Saldenrückverfolgung ist nur über das Betriebsleiterprogramm und nur von autorisierten Bediensteten der Zentralküchenverwaltung vorzunehmen.

Hannover, 15. Oktober 2002
Medizinische Hochschule Hannover
Der Vorstand der MHH
In Vertretung

für den Personalrat

gez. H. Baumann

gez. S. Brandmaier